

**Arbeitsgemeinschaft
„Vorbeugender Brandschutz Mecklenburg-Vorpommern e.V.“**

(AG VB M-V e.V.)

§ 1 Name Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz Mecklenburg-Vorpommern“ im Folgendem „AGVB M-V“ genannt.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz der Vereinigung und seiner Verwaltung ist in Ahrenshagen – Daskow.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die AGVB M-V ist eine berufsständige Vereinigung von vorwiegend im Bereich des Brandschutzes tätigen Personen.

1. Zweck der AGVB M-V ist die Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und des Zivil- und Katastrophenschutzes in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, vorrangig im Land Mecklenburg - Vorpommern.
2. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung des Brandschutzeswesens,
 - b) Durchführung von Informations-, Weiterbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen und Beteiligung und Förderung von diesen,
 - c) Einflussnahme auf die, den vorbeugenden, den baulichen sowie den abwehrenden Brandschutz, gestaltende Gesetzgebung,
 - d) Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften, betrieblichen und öffentlichen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren,
 - e) Veröffentlichung von Information in Fach- - und allgemein zugänglichen Medien über die Arbeit der AGVB M-V und Verallgemeinerung von Erkenntnissen aus der Arbeit der AGVB M-V im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

Die AGVB M-V hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Zu 1.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich den Zielen des Vereines verpflichten und von der Mitgliederversammlung als solche aufgenommen werden.

Zu 2.) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden.

Zu 3.) Ehrenmitglieder können werden:

In den Ruhestand getretene Mitglieder,

Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Förderung der Ziele der AGVB M-V.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur AGVB M-V endet:

1. durch das Ableben des Mitgliedes,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Auflösung der AGVB M-V.

Zu 2.) Der Austritt auf Antrag ist jederzeit möglich und an den Vorsitzenden zu richten. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge gem. § 10 Abs. 2 Bst. b erfolgt nicht.

Zu 3.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die den Zwecken der AG VB M-V zuwidergehandelt haben oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe der AGVB M-V sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien der AGVB M-V fest und nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Kassenlage,
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Auflösung der AGVB M-V.
3. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (gilt auch für E-Mail-Post).
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so kann eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 3 einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme §§ 5/3, 11, 13 und 17). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Verhandlungen und über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 4 (vier) Jahre den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihr Amt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Bei Abstimmungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht delegiert werden.
3. Wahlleiter ist der Vorsitzende der AGVB M-V. Kandidiert er selbst für ein Amt der AG VB M-V, ist sein Stellvertreter Wahlleiter. Für den Fall, dass dieser ebenfalls kandidiert, wird die Wahl vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied der AGVB M-V geleitet.
4. Vorschläge für ein Amt können von den Mitgliedern der AGVB M-V bis spätestens zu Beginn der Wahlhandlung unterbreitet werden.
5. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch spätestens nach Ablauf der unter Pkt. 1 genannten Frist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der 1. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
 - c) der 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftwart/in,
 - d) der/die Kassenwart/in,
 - e) der/die Vertreter/in der nicht im öffentlichen Dienst Beschäftigten,
 - f) der/die Vertreter/in der Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden allein vertreten. Die Vertretung ist weiterhin möglich, durch den ersten oder zweiten Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, außer dem unter f) genannten.
3. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung und Aufgabenzuweisung
 - a) Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist Vertreter des Vorsitzenden.
 - b) Der Schriftwart ist der 2. Vertreter des Vorsitzenden, er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und vertritt den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden. Er ist auch für die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen verantwortlich.
 - c) Der Kassenwart führt die Kasse mit Ein- und Ausgabebüchern. Er stellt für das laufende Jahr den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so wird die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom jeweils Vertreter (siehe Reihenfolge nach Pkt.1) wahrgenommen. Die Funktion des Kassenwartes ruht bis zur Neuwahl. Die Bücher werden solange vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter verwahrt. Es ist unverzüglich eine Kassenprüfung anzusetzen.
8. Der Vorstand tritt aus Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (kann auch per E-Mail erfolgen) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 (drei) Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) der Antragstellung an den Vorsitzenden und die Mitgliederversammlung,
 - c) der Wählbarkeit und Berufung in ein Amt,
 - d) die Organe der AGVB M-V in allen den Satzungszielen entsprechenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) der Anerkennung der Satzung,
 - b) der Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge,
 - c) der Förderung der Ziele der AGVB M-V,
 - d) der Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche und vereinsinterne Angelegenheiten,
 - e) die Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Fax-Nummern sowie andere wichtige Daten sofort dem Vorstand bekannt zu geben.
3. Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der AGVB M-V teilnehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgestellt.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für 2 (zwei) Jahre gewählt.
3. Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten mit Verdiensten um die Förderung der AGVB M-V bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder, die in den Ruhestand getreten sind, wird die Ehrenmitgliedschaft angetragen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Allgemeines

Alle Ämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen werden nur in erforderlicher Höhe erstattet.

§ 16 Geschäftsführung

1. Verbindlichkeiten dürfen bei der Geschäftsführung nicht entstehen.
2. Alle finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf niemand durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (siehe auch § 15).
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehr - Härtefonds des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 17 Auflösung der AGVB M-V

Die Auflösung der AGVB M-V kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Dem Vorstand wird das Recht übertragen, eventuelle Satzungsänderungen, die durch vorgeschriebene Prüfungen erforderlich werden, vorzunehmen.
2. Diese Satzungsänderungen sind den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.05 in Güstrow beschlossen.

Anmerkung: Die im Original unterschriebene Satzung liegt beim Vorsitzenden vor.

Funktion	Name	Unterschrift
Vorsitzender:	Gerd Slama	
1. Stellvertreter	Harald Dietrich	
2. Stellvertreter und Schriftwart	Monika Klaus	
Kassenwart	Heino Korthase	
Vertreter der nicht im Öffentlichen Dienst be- schäftigten Mitglieder	Hans-Joachim Möws	
